

#### Anlage 4: Muster 10

[Logo der Gemeinde]

[Adresse]

[Telefonnummer und E-Mail-Adresse]

Zu Händen des Standesbeamten/der Standesbeamtin der Stadt/Gemeinde [Name der Gemeinde]

[E-Mail-Adresse des Bevölkerungsdienstes]

#### **Betrifft den/die Begünstigte(n):**

Name und Vorname: [Name und Vorname des/der Begünstigten]

Nationalregisternummer: [Nationalregisternummer des/der Begünstigten]

#### **Antrag auf Untersuchung der Streichung von Amts wegen im Hinblick auf die Eintragung unter einer Bezugsadresse (Muster 10)**

Vorerwähnte Person beantragt in Anwendung von Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen die Eintragung unter einer Bezugsadresse in meiner Gemeinde.

Aus der Sozialuntersuchung des ÖSHZ geht hervor, dass vorerwähnte Person

- Anrecht auf Sozialhilfe hat,
- obdachlos ist, was bedeutet, dass sie mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort hat oder mehr hat.

Das ÖSHZ schlägt der Gemeinde vor, der vorerwähnten Person gemäß Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eine Bezugsadresse zuzuweisen.

Bitte lassen Sie die Aufenthaltssituation des/der Betroffenen unverzüglich vom Revierbediensteten überprüfen, da der/die Betroffene (Unzutreffendes bitte streichen):

- noch immer in den Bevölkerungsregistern Ihrer Gemeinde eingetragen ist,
- wegen Wegzug ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern Ihrer Gemeinde gestrichen und anschließend nicht in ein konsularisches Register eingetragen wurde.

Fällt die Überprüfung des Wohnsitzes negativ aus, setzen Sie bitte die Streichung von Amts wegen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schöffenkollegiums. Der/Die Betroffene wird dann am Kalendertag nach der Sitzung des Kollegiums eingetragen. Das Datum der Eintragung ist das Datum des Tages nach der Streichung von Amts wegen.

Fällt die Überprüfung des Wohnsitzes positiv aus, übermitteln Sie bitte eine Kopie des Berichtes des Revierbediensteten. Das ÖSHZ wird über diese Feststellung informiert.

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten/der Standesbeamtin oder seines/ihrer Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde